

Amt Krakow am See
 SG Ordnungsamt
 Markt 2

18292 Krakow am See

Antrag

auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zum Betrieb einer

- Schankwirtschaft
 Speisewirtschaft

1. Antragsteller(in)		Name, Vorname (evtl. Geburtsname):	
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular aus zu füllen):			
Anschrift:		Tag der Geburt / Geburtsort:	
		Staatsangehörigkeit(en):	
		telefonische Erreichbarkeit während des beantragten Gestattungszeitraumes:	
bei Ausländern - Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:			gültig bis:
Ist ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Inhalt der Gestattung		Anlass:	
Tag und Uhrzeit (Dauer):			
zu verabreichende Getränke:			
zu verabreichende, zubereitete Speisen:			
Liegen für alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen, Gesundheitszeugnisse nach §§ 17 und 18 Bundesseuchengesetz vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sind Lotterien oder Tombolen vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind musikalische Darbietungen vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein mit Verstärkeranlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		außerdem vorgesehen:	
3. räumliche Verhältnisse		Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. des Grundstücks, Lage, Anschrift):	
Anzahl der Ordnungskräfte:			
Name und Anschrift des (der) Eigentümer(in)s des Anwesens:			
Anzahl Sitzplätze: <input type="text"/>	Größe der Räume / Fläche in m ² : <input type="text"/>	Wird ein Festzelt errichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Die baurechtliche Abnahme hierfür wird gesondert beantragt. <input type="checkbox"/>
Anzahl der vorhandenen Toilettenanlagen: <input type="text"/>	Damenspültoiletten <input type="text"/>	Herrenspültoiletten <input type="text"/>	Urinale <input type="text"/> mit <input type="text"/> Becken <input type="text"/> lfd. m. Rinne <input type="text"/>
vorhandene Schankanlage:		Ist fließendes Wasser eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist Gläserspüle eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Mir ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Toiletten, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind. Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht sind, und bekannt ist, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn Sie auf unrichtigen Angaben beruht. Die Hinweise für den (die) Antragsteller(in) habe ich zur Kenntnis genommen.</p>			
PLZ, Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	
<p>Datenschutzhinweis: Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, § 12 Gaststättengesetz sowie den §§ 17 u. 18 Bundesseuchengesetz.</p>			

Hinweise für den (die) Antragsteller (in)

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und

2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $40 \times 60 \text{ m} = 2400 \text{ m}^2$. $2400 : 350 = 6,85 =$ aufgerundet 7.

Erforderlich sind $7 \times 1 = 7$ Spültoiletten

$7 \times 2 = 14$ Urinalbecken

$7 \times 2 = 14$ lfd. m. Rinne und

$7 \times 2 = 14$ Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt", "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten, die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholische Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgetrenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist - in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Würstchen, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eisprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit der Veranstalter:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangspflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte muss in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Gesundheitszeugnisse nach §§ 17, 18 Bundesseuchengesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.